

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Fördermöglichkeiten für leer stehende Gebäude in ländlichen Räumen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Ist vorgesehen, das Rückbauprogramm zur Beräumung devastierter Flächen in ländlichen Räumen über das Jahr 2015 hinaus weiterzuführen?

Zum jetzigen Zeitpunkt steht nicht fest, ob und in welchem Umfang zusätzliche Haushaltsmittel für das Rückbauprogramm nach 2015 bereitgestellt werden.

2. Reicht der im Landeshaushalt für 2014 und 2015 geplante Mittelansatz von jeweils 500.000 Euro aus, um alle Anträge zu bewilligen bzw. welche Mittel pro Jahr wären notwendig, um alle Anträge bewilligen zu können?

Bislang sind 111 Anträge mit einem geschätzten Kostenvolumen von rund 10 Millionen Euro eingegangen, wobei einige Anträge die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen. Die Landesregierung sieht sich auch zukünftig nicht in der Lage, all diese Anträge positiv zu bewilligen. Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Welche Vorhaben konnten mit Hilfe des Programms bisher umgesetzt werden (bitte nach Ort und mit Angabe, ob es sich um landeseigene, öffentliche oder private Flächen handelt, ausweisen)?

a) Rückbaumaßnahmen auf Landesflächen:

1. Bützow
2. Boddin
3. Glasow
4. Mirow
5. Miltzow
6. Zartwitz
7. Wildberg
8. Blankensee
9. Neuenkirchen
10. Krons kamp
11. Steinhagen (2 Liegenschaften)
12. Nonnendorf
13. Züsedom
14. Müggenhall (3 Liegenschaften)
15. Beckentin
16. Lancken
17. Schuenhagen
18. Wolfshagen
19. Reinberg
20. Brahlstorf
21. Glasow
22. Gamehl
23. Groß Lukow
24. Groß Wokern
25. Basepohl (2 Liegenschaften)
26. Gnevezow
27. Klein Teetzleben
28. Metschow
29. Kölln
30. Kammin
31. Kölpin
32. Ganschow
33. Dalliendorf
34. Alt Guthendorf
35. Kleeth (2 Liegenschaften)
36. Kaluberhof
37. Loickenzin
38. Rosenow
39. Luplow
40. Kobrow
41. Ferdinandshof
42. Grabow
43. Linstow

44. Karbow-Vietlütbe
45. Züsedom
46. Friedrichsmoor
47. Neuhof
48. Cantnitz
49. Goldberg
50. Neuhaus
51. Kletzin
52. Neuenkirchen
53. Dierkow
54. Wolfshagen
55. Dahlen
56. Neu Kaliß
57. Hohenbrünzow (2 Liegenschaften)
58. Klein Helle
59. Zeiten
60. Quastenberg
61. Gramelow
62. Warlin
63. Bookhagen
64. Beckentin
65. Groß Wokern
66. Brüel
67. Mönkvitz
68. Sargard
69. Dobbartin
70. Lalchow
71. Poggendorf
72. Wrangelsburg
73. Seckeritz
74. Alt Pansow
75. Bretwisch
76. Markow
77. Drosedow
78. Weltzin
79. Friedrichsfelde
80. Watzkendorf
81. Zinow
82. Gorschendorf
83. Anklam
84. Groß Spiegelberg
85. Gelbensande
86. Pinnow-Petersberg

b) Härtefälle: Kommunen

1. Vietgest
 2. Laschendorf*
 3. Pampow
 4. Torgelow
 5. Techentin*
 6. Vogelsang
 7. Dahmen
 8. Gremersdorf-Buchholz
 9. Zimkendorf in Umsetzung *
 10. Neverin in Umsetzung
- * nach Übernahme der Liegenschaften von insolventen und überforderten privaten Eigentümern

c) Härtefälle: Private

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. Schönhof | herrenlos |
| 2. Brüel | herrenlos |
| 3. Neukalen | Private |
| 4. Bad Sülze in Umsetzung | Private |

4. Können mit Hilfe des Programms auch innerörtlich gelegene, ehemals durch landwirtschaftliche Betriebe genutzte Flächen und Gebäude, wie etwa Wirtschaftsgebäude, beseitigt bzw. saniert werden?

Das Rückbauprogramm zur Sanierung devastierter Flächen in ländlichen Räumen berücksichtigt auch innerörtlich gelegene Gebäude. Die frühere Nutzung spielt dabei keine Rolle. Ausschlaggebende Kriterien sind vielmehr das Vorliegen einer gemeinwohlgefährdenden Gefahrenanlage mit dringendem Handlungsbedarf und die nachweislich fehlende Möglichkeit, den Pflichtigen heranzuziehen.

5. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um beispielsweise Mittel aus dem Stadtumbauprogramm, Teil Rückbau, zum Abriss leer stehender Wohngebäude oder Infrastruktur in Dörfern zu erhalten?

Nach den Rückbaurichtlinien-Stadtumbau Ost (RückbauRL M-V) ist der Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen in Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen förderfähig. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde durch Beschluss ein Fördergebiet festgelegt hat und dass ein städtebauliches Entwicklungskonzept oder Grobkonzept erstellt wird. Ein Grobkonzept ist von denjenigen Gemeinden zu erstellen, für die der Aufwand zur Erarbeitung eines vollständigen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in einem unangemessenen Verhältnis zum Umfang der geplanten Rückbaumaßnahmen steht.

6. Welche Fördermöglichkeiten bestehen, um ehemals von landwirtschaftlichen Betrieben genutzte Gebäude oder Liegenschaften bzw. leer stehende Gebäude in ländlichen Regionen einer anderen Nutzung zuzuführen?

Es bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Wiedernutzbarmachung von ehemals durch landwirtschaftliche Betriebe genutzter Gebäude und sonstiger leer stehender Gebäude in ländlichen Regionen. Welche Fördermöglichkeit im Einzelfall auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen wäre, kommt regelmäßig auf den Zweck der Umnutzung in Kombination mit der Art des Trägers des Vorhabens an. Für die Benennung von Fördermöglichkeiten ist mithin nicht die Um- oder Nachnutzung einer entsprechenden Liegenschaft, sondern der zukünftige Nutzungszweck das entscheidende Kriterium. Eine Aufzählung der Förderinstrumente wäre mit der vollständigen Darlegung der jeweiligen Zuwendungsbedingungen zu verbinden. In der gegenwärtigen Situation ergeben sich die Förderinstrumente regelmäßig aus zum Teil noch nicht genehmigten Programmen des Landes zum Einsatz der Mittel aus verschiedenen europäischen Fonds.